

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clou Kreativagentur GmbH

Allgemeines

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Clou Kreativagentur GmbH (nachfolgend Clou genannt), sind integrierter Bestandteil des Auftrages. Sollten im Rahmen eines Projektes andere Bestimmungen vereinbart worden sein, so gelten diese.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätze

3. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Clou verpflichtet sich, die ihr übertragenden Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Clou verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Geistiges Eigentum

Die Urheberrechte an allen von Clou geschaffenen Werken gehören grundsätzlich Clou. Ohne Einverständnis von Clou ist niemand berechtigt geschaffene Werke abzuändern.

5. Nutzungsrecht

Clou räumt dem Auftraggeber das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Auftraggeber über.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte (z.B. eine andere Agentur) bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Entwürfe und fertige Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Clou weder im Original noch bei eventueller Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung — auch von Teilen — ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Clou, eine Konventionalstrafe in der Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

6. Gewährleistung

Bei Bearbeitung, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (bspw. Gestaltungsarbeiten, Fotos, Illustrationen, Grafiken, elektronische Daten usw.) kann Clou ohne ausdrücklichen Hinweis seitens Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung

zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

7. Haftung

Werden die von Clou hergestellten Werke nicht innert 7 Tagen ab Abgabe an den Kunden bemängelt, so gelten sie als einwandfrei genehmigt. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die Clou die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglichen machen — hierzu gehören insbesondere Streik, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen usw. auch bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern — hat Clou auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, das Recht auf Aufschub um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

8. Mitwirkungspflicht

Der Kunde unterstützt Clou bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, anhand rechtzeitiger, klarer Instruktionen sowie Weiterleitung notwendiger Informationen. Entstehender Mehraufwand durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht seitens des Kunden, wird durch Clou in Rechnung gestellt.

9. Leistungen Dritter

Für Leistungen im Bereich, Druck, Produktion, Web-Programmierung, Fotografie, Text, Übersetzung und Lektorat, arbeitet Clou mit ausgewählten Spezialisten zusammen. Clou handelt gegenüber Dritten im Namen des Auftraggebers. Aufträge an Dritte werden mit dem Kunden abgesprochen und ggf. offeriert. Leistungen Dritter werden nach Möglichkeit direkt an den Auftraggeber verrechnet.

10. Aufbewahrung von Daten

Clou archiviert Daten und Unterlagen des Kunden nach Abschluss des Auftrages für zwei Jahre. Die Herausgabe von Daten und Unterlagen an den Kunden beinhalten nicht die Freigabe von Nutzungsrechten.

11. Herausgabe von Original-Druckvorlagen

Die Original-Druckvorlagen (z.B. Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen) verbleiben im Eigentum von Clou und werden dem Kunden für die vertragliche Nutzung zur Verfügung gestellt.

12. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten, darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen, sind Clou unaufgefordert 5 einwandfreie Belege zu überlassen. Clou steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsexemplare ihrer Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

Honorar

13. Grundlagen für die Richtofferte und die Honorarabrechnung

Ein erstes Kennenlern-Gespräch zwischen Clou und dem allfälligen Kunden ist kostenlos und für beide Parteien unverbindlich. Bei gegenseitigem Interesse an einer Zusammenarbeit erhält der Auftraggeber eine schriftliche Offerte. Falls diese vom Auftraggeber unterzeichnet wird, gilt diese als Auftragsbestätigung.

Eine Richtofferte durch Clou bildet die Grundlage für die Honorarabrechnung. Grundsätzlich berechnet sich das Honorar nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar bei Clou. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten um mehr als 10% übersteigen, wird Clou auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zehn Tagen nach dem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

14. Abrechnung

Clou hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte oder des vereinbarten Zeitaufwands und Stundenansatzes vorzunehmen.

15. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase kann Clou diese in Rechnung stellen, Zahlungsfrist 30 Tage netto. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat Clou Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

16. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente wie Andrucke, Proofs, Dateien oder Kopien auf Fehler zu prüfen und diese mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zu retournieren.

Clou haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Von telefonisch aufgegebenen Korrekturen kann keine Rechtswirkung abgeleitet werden. Wird vereinbarungsgemäss auf Kontroll- und Prüfdokumente verzichtet, so trägt der Auftraggeber das volle Risiko.

Bei Nachfolgeaufträgen sind die Kosten für Rearchivierung und evtl. Datenkonvertierung auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Software Updates vom Auftragsgeber zu tragen. Der Auftragnehmer ist von allen Ansprüchen befreit, wenn sich archivierte Daten oder Datenträger auf Grund von technischen oder Software Entwicklungen nicht mehr rearchivieren oder wiederherstellen lassen. Sollten die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

Rechtliches

17. Anwendbares Recht

Die Beziehung zwischen Auftraggeber und Clou untersteht schweizerischem Recht.

Soweit die Geschäftsbedingungen von Clou nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern

Clou behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGBs vor.

Stand Januar 2016.

Kontakt

Clou Kreativagentur GmbH
Albi Christen
Mythenstrasse 7
6003 Luzern

T +41 41 240 56 62
albi@clou.ch